

PROF. HARRY KOPIETZ
ERSTER PRÄSIDENT DES
WIENER LANDTAGES

MD-1567537/14

Wien, 14. November 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den vom Geschäftsordnungsausschuss des Nationalrates zur Stellungnahme übersendeten Anträgen 718/A, 719/A und 720/A wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum Antrag 718/A:

Der Entwurf sieht im Wesentlichen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates, die Beseitigung der beruflichen und außerberuflichen Immunität wegen Verleumdung und Begehung einer strafbaren Handlung nach dem Bundesgesetz über die Informationsordnung sowie die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung im Zusammenhang mit der Einrichtung von Untersuchungsausschüssen vor.

Gegen die teilweise Abschaffung der beruflichen Immunität bestehen grundsätzliche Bedenken.

Zweck der beruflichen Immunität ist der Schutz der Abstimmungs- und Argumentationsfreiheit der Abgeordneten und damit der Schutz der parlamentarischen Willensbildungsfreiheit. Insofern ist die berufliche Immunität nicht nur ein Element des Grundsatzes der Gewaltenteilung, sondern auch des demokratischen Prinzips der Verfassung (Kopetzki in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Band II/1, Kommentar zu Art. 57 B-VG, Rz 6). Eine Beseitigung der beruflichen Immunität, wenn auch nur eingeschränkt auf bestimmte Delikte, würde die parlamentarische Arbeit insofern gefährden, als Äußerungen schon im Hinblick auf die bloße Gefahr hin, dass sie als strafbar erachtet werden, unterbleiben und ein im Sinne der

Demokratie gelegener Austausch von Meinungen und Standpunkten behindert bzw. unmöglich gemacht werden könnte.

Im Zusammenhang mit der im Art. 58 B-VG vorgesehenen Ermächtigung der bzw. des Vorsitzenden des Bundesrates zur Strafverfolgung wegen einer strafbaren Handlung nach dem Bundesgesetz über die Informationsordnung ist festzuhalten, dass die strafgerichtliche Verfolgung der Mitglieder des Bundesrates ausnahmslos beim entsendenden Landtag verbleiben soll. Dies ist auch einhellige Forderung der Landtagspräsidentin und Landtagspräsidenten aller Landtage vom 20. Oktober 2014.

Zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes nach Art. 138b B-VG wird angeregt, diese im Hinblick darauf, dass es sich im Kern von Untersuchungsausschüssen um rein innere parlamentarische Vorgänge handelt, zu überdenken.

Zum Antrag 720/A:

Das geplante Informationsordnungsgesetz regelt den Umgang mit klassifizierten Informationen und nicht-öffentlichen Informationen im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates. Es sieht verschiedene Klassifizierungsstufen für Informationen vor, die von österreichischen Organen erstellt oder aufgrund des Informationssicherheitsgesetzes (InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002) erhalten wurden. Die Klassifizierung einer Information soll durch die Urheberin bzw. den Urheber erfolgen. Diese bzw. dieser soll das Recht haben, die Entscheidung über das Geheimhaltungsinteresse an der Information beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.

Hiezu ist zu bemerken, dass der Entwurf den Zugang zu Informationen, die an den Nationalrat und Bundesrat gerichtet sind, im Wesentlichen in gleicher Weise regelt wie den Zugang zu Informationen, die Österreich im Einklang mit völkerrechtlichen Regelungen erhalten hat sowie den Zugang zu EU-Verschlussachen (vgl. dazu § 2 InfoSiG sowie § 2 EU-Verschlussachen-Verordnung). Es ist aber davon auszugehen, dass die an den Nationalrat und Bundesrat gerichteten Informationen aus demokratiepolitischer Sicht für die Belange des Bundes ebenso wie für die Belange der Länder von einem höheren Interesse sind als Informationen aus den anderen beiden genannten Bereichen. Die vom Gesetzentwurf vorgenommene Gleichsetzung ist da-

her aus dem Blickwinkel des Informationsbedürfnisses der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates – nicht zuletzt auch im Sinne der Transparenz - kritisch in Richtung einer weniger strengen Handhabung zu betrachten.

Beim Vergleich der Kriterien für die Einordnung von Informationen in die verschiedenen Klassifizierungsstufen fällt auf, dass zwischen den jeweils verwendeten Begriffen Unterschiede in ihrer Bedeutung bestehen (vgl. z. B. „vertraulich“ nach § 2 Abs. 2 Z 2 InfoSiG mit „vertraulich“ im Sinn des § 4 Z 2 des Entwurfes). Diese unterschiedlichen Regelungen sind nicht nachvollziehbar und laufen den Bemühungen für ein einheitliches Informationsrecht zu wider.

Mit der geplanten Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 138b Abs. 2 B-VG erhält der Verfassungsgerichtshof Fragen zur Beurteilung übertragen, die das Informationsbedürfnis des Nationalrates bzw. des Bundesrates betreffen. Die Regelung wäre dahingehend zu überdenken, ob diese Fragen nicht von diesen Organen selbst beurteilt werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Harry Kopietz